



SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE I.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES LILIENTHALSTR. (NR. 60)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 20.08.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 60 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Lilienthalstraße" (Nr.60) für das Gebiet zwischen

- im Norden dem Langberger Weg,
 - im Osten dem Friedensweg,
der Marienau,
einer Linie ca. 60 m westlich parallel zum
Friedensweg,
 - im Süden dem Friedensweg,
der Lilienthalstraße,
der nördlichen Grenze des Bebauungsplans Nr.61,
 - im Westen der Bundesbahnlinie Flensburg - Pattburg
- wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Für den Bebauungsplan soll anstelle der Fassung 1977 künftig die Fassung 1990 der BauNVO Anwendung finden.

b) Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden wie folgt erweitert:

7. Einzelhandel ist in den Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 9 BauNVO nur mit Waren zulässig, welche der jeweilige Betrieb selbst herstellt, weiterverarbeitet oder repariert. Herstellung, Weiterverarbeitung beziehungsweise Reparatur müssen gegenüber dem Verkauf überwiegen.
8. Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zulässig.
9. Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Absatz 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. sie können in den Gewerbegebieten auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden.